

Hauptsatzung

der Ortsgemeinde Dirmstein

vom 14.01.2025

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) in seiner Sitzung am 11.12.2024 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Leiningerland; darüber hinaus im Internet auf deren Homepage unter „<http://www.vg-l.de>“.

(2) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an der grünen Pinnwand oder an der Litfaßsäule, die sich im Rathaus befinden, bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist.

(3) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Leiningerland zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(4) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der grünen Pinnwand oder an der Litfaßsäule, die sich im Rathaus befinden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Ortsgemeinderates

(1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Ausschuss für Bau- und Verkehrsangelegenheiten
3. Ausschuss für Landwirtschaft, Weinbau und Umwelt
4. Ausschuss für Kultur, Sport und Fremdverkehr
5. Ausschuss für Soziales
6. Ausschuss zur Verwaltung der Katholischen Hospitalstiftung
7. Rechnungsprüfungsausschuss

(2) Die Ausschüsse gemäß Absatz 1 haben neun Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Abweichend von Satz 1 hat der Rechnungsprüfungsausschuss drei Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder und Stellvertreter des Haupt- und Finanzausschusses werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt. Die übrigen Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Ortsgemeinderates und aus sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern gebildet. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Ortsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für deren Stellvertreter.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse

(1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(2) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Ortsgemeinderates grundsätzlich vorzubereiten.

(3) Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung.

(4) In Eilfällen kann der Haupt- und Finanzausschuss auch anstelle des zuständigen Fachausschusses beraten und beschließen.

(5) Der **Haupt- und Finanzausschuss** ist insbesondere zuständig

5.1 für die **Vorbereitung der Beschlüsse des Ortsgemeinderates** über:

- a) den Haushaltsplan
- b) die Satzungen
- c) Finanzangelegenheiten
- d) Personalangelegenheiten
- e) Liegenschaften im innerörtlichen Bereich
- f) sonstige grundsätzliche Angelegenheiten der Ortsgemeinde

5.2 für die **abschließende Beschlussfassung** über die folgenden Angelegenheiten:

- a) Vergabe von Aufträgen und Arbeiten sowie Grunderwerb (sofern nicht Bauausschuss zuständig) ab einer Wertgrenze von 5.000,01 € und bis zu einer Wertgrenze von 50.000 €;
- b) Genehmigung von Verträgen der Ortsgemeinde mit dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 15.000 €;
- c) Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Ortsbürgermeister übertragen ist;
- d) Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen ab einer Wertgrenze von 3.000,01 € und bis zu einer Wertgrenze von 40.000 €;
- e) Verfügung über Gemeindevermögen sowie Hingabe von Darlehen der Ortsgemeinde ab einer Wertgrenze von 4.000,01 € und bis zu einer Wertgrenze von 15.000 € sowie Veräußerung und Verpachtung von Eigenbetrieben oder Teilen von Eigenbetrieben bis zu einer Wertgrenze von 15.000 €;
- f) Die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 50.000 € im Einzelfall
(die Entscheidung hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 1.000 € je Einzelfall durch verbundene Einzelbeschlüsse je nach Zeitnähe im Haupt- und Finanzausschuss oder im Ortsgemeinderat);
- g) Gewährung von Zuwendungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;

- h) Stundung und Erlass von gemeindlichen Forderungen sowie Zustimmung im Verbraucherinsolvenzverfahren gem. § 307 Insolvenzordnung, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister durch Gesetz oder diese Hauptsatzung übertragen ist.

(6) Der **Ausschuss für Bau- und Verkehrsangelegenheiten** ist insbesondere zuständig

6.1 für die **Vorbereitung der Beschlüsse des Ortsgemeinderates** über:

- a) Bauleit- und Regionalplanung
- b) Bauangelegenheiten der Ortsgemeinde
- c) Angelegenheiten der Dorferneuerung/-sanierung und -planung
- d) Satzungen
- e) Angelegenheiten der Umwelt

6.2 für die **abschließende Beschlussfassung** über die folgenden Angelegenheiten:

- a) Vergabe von Aufträgen und Arbeiten sowie Grunderwerb ab einer Wertgrenze von 5.000,01 € und bis zu einer Wertgrenze von 50.000 €;
- b) Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen ab einer Wertgrenze von 3.000,01 € und bis zu einer Wertgrenze von 40.000 €;
- c) Bauvoranfragen, Bauanträge, Einvernehmen von Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB), über die Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung (§ 33 BauGB), über die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), für Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB);
- d) Einvernehmen über die Zulassung einer Ausnahme von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB) und zur Teilung eines Grundstückes (Teilungsgenehmigung – § 19 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

(7) Der **Ausschuss für Landwirtschaft, Weinbau und Umwelt** ist insbesondere zuständig

7.1 für die **Vorbereitung der Beschlüsse des Ortsgemeinderates** über:

- a) Finanzierung, Unterhaltung und Ausbau der Wirtschaftswege
- b) Finanzierung, Unterhaltung und Betrieb der Weinbergshut
- c) Angelegenheiten der Weinwirtschaft
- d) Friedhofsangelegenheiten
- e) Liegenschaften der Ortsgemeinde in der Gemarkung, sofern nicht Bauausschuss zuständig

7.2 für die **(abschließende) Beschlussfassung** über die folgenden Angelegenheiten:

- a) Vergabe von Aufträgen und Arbeiten ab einer Wertgrenze von 5.000,01 € und bis zu einer Wertgrenze 50.000 €;
- b) Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen ab einer Wertgrenze von 3.000,01 € und bis zu einer Wertgrenze von 40.000 €.

(8) Der **Kultur, Sport und Fremdverkehr** ist insbesondere zuständig für:

8.1 für die **Vorbereitung der Beschlüsse des Ortsgemeinderates** über:

- a) Jugendbetreuung
- b) Dorfgemeinschaft
- c) Bücherei, Volkshochschule, Musikschule, Festhalle
- d) Veranstaltungen und Begegnungen, Fremdenverkehr
- e) Sportförderung und Vereinswesen
- f) Sonstige kulturelle und kirchliche Angelegenheiten
- g) Grün- und Gartenanlagen

8.2 für die **abschließende Beschlussfassung** über die folgenden Angelegenheiten:

- a) Vergabe von Aufträgen und Arbeiten ab einer Wertgrenze von 5.000,01 € und bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 €;
- b) Zustimmung zu Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen ab einer Wertgrenze von 3.000,01 € bis zu einer Wertgrenze 10.000,00 €.

(9) Der **Ausschuss für Soziales** ist insbesondere zuständig

9.1 für die **Vorbereitung der Beschlüsse des Ortsgemeinderates** über:

- a) Altenbetreuung
- b) Kindertagesstätten und Spielplätze
- c) Sonstige soziale Angelegenheiten

9.2 für die **abschließende Beschlussfassung** über die folgenden Angelegenheiten:

- a) Vergabe von Aufträgen und Arbeiten ab einer Wertgrenze von 5.000,01 € und bis zu einer Wertgrenze von 50.000 €;
- b) Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen ab einer Wertgrenze von 3.000,01 € und bis zu einer Wertgrenze von 40.000 €.

(10) Der **Ausschuss zur Verwaltung der Katholischen Hospitalstiftung** ist zuständig für die Verwaltung der Stiftung gemäß der Satzung für die Katholische Hospitalstiftung Dirmstein/Pfalz.

(11) Der **Rechnungsprüfungsausschuss** ist zuständig für:

- a) Prüfung der Jahresrechnung gem. § 110 GemO
- b) Unterbreitung eines Vorschlages an den Ortsgemeinderat über die Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Ortsbeigeordneten gem. § 114 Abs. 1 GemO.

§ 4 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Gemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Ortsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 4.000 € im Einzelfall;
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel sowie Grunderwerb bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € je Auftrag;
3. Zustimmung zur Leistung über- oder außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einer Wertgrenze von 3.000 € im Einzelfall;
4. Aufnahme von Krediten (per Eilentscheidung) sowie Umschuldung von Krediten;
5. Gewährung von Zuwendungen bis 1.000 € im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel;
6. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 4.000 € im Einzelfall und befristete Niederschlagung gemeindlicher Forderungen;
7. Unbefristete Niederschlagung, Erlass oder Teilerlass allgemein sowie durch Zustimmung im Verbraucherinsolvenzverfahren gem. § 307 Insolvenzordnung bis zu einer Wertgrenze von 1.000 € im Einzelfall;
8. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

Die den etwaigen Eigenbetrieb betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt. Ebenso bleiben sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen unberührt.

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Beigeordneten mit Geschäftsbereich

Auf den Beigeordneten mit Geschäftsbereich wird die Entscheidung in folgender Angelegenheit übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel sowie Grunderwerb bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € je Auftrag;
2. Zustimmung zur Leistung über- oder außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einer Wertgrenze von 3.000 € im Einzelfall;
3. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

§ 6

Beigeordnete

- (1) Die Ortsgemeinde hat bis zu drei Beigeordnete
- (2) Für die Verwaltung der Ortsgemeinde werden bis zu drei Geschäftsbereiche gebildet, die auf Beigeordnete zu übertragen sind.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates

- (1) Für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen.
- (2) Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag für jede Sitzung Verdienstaufschlag ersetzt in Höhe eines Pauschalbetrages, dessen Höhe vom Ortsgemeinderat festgesetzt wird.
- (3) Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten je Sitzung auf Antrag einen Ausgleich, wenn sie
 1. mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder
 2. einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.

Der Ausgleich erfolgt entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.

(4) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 3 Nummern 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt; es gilt der höhere Betrag. In den Fällen des § 18a Abs. 6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstaufschlag je Fortbildungstag in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs (Abs. 3).

(5) Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort werden nicht erstattet.

(6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt; es gilt der höhere Betrag (vgl. Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2).

(7) Genehmigte Dienstreisen der Ortsgemeinderatsmitglieder außerhalb des Gebietes der Verbandsgemeinde Leiningerland z.B. zu Fortbildungszwecken werden nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes vergütet.

§ 8

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

(1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

(2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(3) § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 9

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die Höhe bemisst sich nach der dem Ortsbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung und beträgt für den Ersten und den zweiten Beigeordneten 20 % und für den weiteren Beigeordneten 10 %.

(3) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsgemeinderates, der Ausschüsse, der Fraktionen und der Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Ortsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung zuzüglich Fahrkostenerstattung; sofern sie nicht bereits hierfür eine Entschädigung als gewähltes Rats- oder Ausschussmitglied erhalten. § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Absatz 1 Satz 2, mindestens jedoch zurzeit 15,70 € (s. § 13 Abs. 4 Satz 2 HS 2 KomAEVO). Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.

(5) § 7 Abs. 3 bis 5 sowie § 8 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 10

Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene

(1) Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt. Die Entschädigung in Höhe des jeweils maßgebenden Höchstsatzes je Stunde wird vom Ortsgemeinderat festgesetzt; angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.

(2) § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 11

Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

(1) Inhaber von Ehrenämtern (z. B. Beauftragte in der Kinder- und Jugendarbeit, Brauchtumpfleger o. ä.) erhalten eine Aufwandsentschädigung, die nach Stundensätzen bemessen und vom Ortsgemeinderat festgesetzt wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt.

(2) Die Beisitzer des Wahlausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe der an Beigeordnete zu gewährenden Mindestentschädigung gemäß § 12 Abs. 4 Satz 2. Finden gleichzeitig Wahlausschusssitzungen verschiedener Wahlen und Abstimmungen statt, wird die Aufwandsentschädigung nur einmal gewährt.

(3) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten eine pauschalierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in der Form eines Erfrischungsgeldes. Das Erfrischungsgeld beträgt 50 € je Wahl- oder Abstimmungstag. Finden an einem Wahltag mehrere Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt.

(4) § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 12 In-Kraft-Treten

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16.09.2004 sowie alle etwaigen hierzu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Ortsgemeinde Dirmstein, den 14.01.2025
gez. Jens Schlüter
Ortsbürgermeister

Hinweis: Die Hauptsatzung ist am 01.02.2025 in Kraft getreten.